VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte
an Filmwerken mbH
München

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht des Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2022 gemäß § 58 VGG

B + G
REVISIONS- UND BERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	1

ANLAGEN

	Anlage
Transparenzbericht der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH für das Geschäftsjahr 2022	1
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen (Stand: 1. Januar 2019)	2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	3

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München:

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anla-

ge (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (siehe Anlage 3) sowie die Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen (Stand: 1. Januar 2019) (siehe Anlage 2) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch uns und nur im Einzelfall möglich, sofern wir mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

Falls der Transparenzbericht, der gem. § 58 Abs. 3 VGG einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde, weitergegeben bzw. veröffentlicht werden soll und dabei von der von uns geprüften Fassung abgewichen oder wenn eine fremdsprachige Fassung erstellt werden soll, bedarf der Hinweis auf unsere Bescheinigung oder auf unsere prüferische Durchsicht in jedem Zusammenhang unserer schriftlichen Einwilligung. Entsprechendes gilt für die Übersetzung unserer Bescheinigung in eine fremde Sprache.

Wiesbaden, 25. Oktober 2023

B+G Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. von Rosenberg	*gez. Dr. Gastl*
von Rosenberg Wirtschaftsprüfer	Dr. Gastl Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Transparenzbericht 2022

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München

Nachfolgenden Transparenzbericht erstatten wir gemäß § 58 VGG. Die Gliederung des Transparenzberichts orientiert sich dabei an der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG.

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite
1.	a)	Jahresabschluss einschließlich Kapitalflussrechnung	
		Bilanz zum 31.12.2022	1
		Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31.Dezember 2022	2
		Anhang für das Geschäftsjahr 2022	3
		Anlagenspiegel 2022	15
		Kapitalflussrechnung	16
		Lagebericht 2022	17
		Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	23
	b)	Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr	28
	c)	Angaben zu Anfragen von Nutzern	28
	d)	Rechtsform und Organisationsstruktur	28
	e)	Abhängige Verwertungseinrichtungen	30
	f)	Vergütungen der Organe	31
2.	Finanzinformationen		31
	a)	Einnahmen aus den Rechten inkl. etwaiger Zinsen	31
	b)	Informationen zu den Kosten der Rechtewahrnehmung	31
	c)	Informationen zu den Beträgen, die den Berechtigten zustehen	33
	d)	Informationen zu Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften	37
3.	Soziale und kulturelle Leistungen		40

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

PV	Private Vervielfältigung
KW	Kabelweitersenderechte
AV	Videovergütungen und Bibliothekstantiemen
SN	Schulische Nutzung
RE	Regiegelder, rechteübergreifend
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
EStG	Einkommensteuergesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
OLG	Oberlandesgericht
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
VGF	VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG)
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)

1. a) JAHRESABSCHLUSS EINSCHLIEßLICH KAPITALFLUSSRECHNUNG

BILANZ zum 31.12.2022

		EUR	31.12.2022 EUR
AKTIVA			
A.	**Anlagevermögen**		**548.027,50**
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		519.249,00
II.	Sachanlagen		
1.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		28.776,50
III.	Finanzanlagen		
1.	Beteiligungen		2,00
B.	**Umlaufvermögen**		**26.058.862,29**
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		868.008,80
1.	Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten	469.287,15	
2.	sonstige Vermögensgegenstände	398.721,65	
II.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		25.190.853,49
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		**0,00**
			26.606.889,79

			EUR	31.12.2021 EUR
PASSIVA				
A.	**Eigenkapital**			**27.150,00**
I.	Gezeichnetes Kapital			27.150,00
II.	Jahresüberschuss			0,00
B.	**Rückstellungen**			**21.175.756,82**
1.	Rückstellungen für die Verteilung		21.077.829,38	
2.	Steuerrückstellungen		6.197,44	
3.	sonstige Rückstellungen		91.730,00	
C.	**Verbindlichkeiten**			**5.403.982,97**
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilungen		5.168.159,48	
-	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	5.168.159,48		
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		48.187,47	
-	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	48.187,47		
3.	sonstige Verbindlichkeiten		187.636,02	
-	davon aus Steuern EUR	84.790,08		
-	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR	928,81		
-	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	187.636,02		
				26.606.889,79

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

		EUR	31.12.2022 EUR
1.	Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten		10.032.317,89
2.	sonstige betriebliche Erträge		5.170,55
3.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter		353.383,89
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		78.224,23
	- davon für Altersversorgung EUR	1.795,81	
			431.608,12
4.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		326.002,47
5.	sonstige betriebliche Aufwendungen		798.849,75
6.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.095.393,51
	- davon aus Abzinsung von Rückstellungen EUR	1.070.419,77	
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.162.359,51
	- davon aus Abzinsung von Rückstellungen EUR	2.102.373,48	
8.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		6.840,00
9.	**Ergebnis nach Steuern**		**7.407.222,10**
10.	Zuweisung zu den Rückstellungen für die Verteilung		7.407.222,10
11.	**Jahresüberschuss**		**0,00**

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

Allgemeines

Die VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München, wird beim Registergericht des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 172667 geführt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde unter Beachtung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) und des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 des VGG gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB. Als Verwertungsgesellschaft, die der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes, München, unterliegt, richtet sich die VGF nach den Vorschriften zur Rechnungslegung des HGB und GmbHG sowie den ergänzenden Vorschriften zu Rechnungslegung und Prüfung des VGG.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

In der Gewinn- und Verlustrechnung entfällt die Position „Umsatzerlöse“, weil eine Verwertungsgesellschaft nur treuhänderisch für andere tätig ist. Aus Gründen der Klarheit werden daher „Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten“ ausgewiesen.

Die Verteilung dieser Überschüsse bzw. die Zuführung in die Rückstellung für Verteilung ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als vorletzte Position in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist und erkennen lässt, dass der VGF kein eigenes Ergebnis verbleibt. Unter dem Posten „Jahresüberschuss“ wird damit regelmäßig ein Betrag von EUR 0,00 ausgewiesen.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgt zu Anschaffungskosten. Soweit es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt, werden diese linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter unter einem Wert von € 250 werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter deren Wert größer als 250 € ist und 1.000 € nicht übersteigt werden in einem Sammelposten erfasst und über fünf Jahre linear abgeschrieben.

Die Beteiligungen werden mit den Nominalwerten bzw. mit den niedrigeren beizulegenden Werten ausgewiesen.

Die Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten werden, soweit sie schon beziffert werden konnten, mit den Nennwerten angesetzt, ebenso die Sonstigen Vermögensgegenstände.

Bargeld- und Bankguthaben werden mit dem Nominalwert bilanziert.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkannten, bis zum Bilanzstichtag verursachten Risiken und Verpflichtungen, die sich noch nicht in den Verbindlichkeiten niedergeschlagen haben. Ihre Bemessung erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung auf der Grundlage von Erfahrungswerten und sorgfältigen Schätzungen mit dem Erfüllungsbetrag.

Die Rückstellungen für die Verteilung zeigen die bisher angesammelten Überschüsse, die zur Abrechnung bzw. Ausschüttung an die Rechteinhaber vorgesehen sind.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 1 mit dem von der Bundesbank vorgegebenen durchschnittlichen Marktzins der letzten sieben Jahre entsprechend ihrer Restlaufzeit auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Erläuterungen zur Bilanz AKTIVA	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€
1. Anlagevermögen		
Die Entwicklung des Anlagevermögens wird aus dem beigefügten Anlagespiegel ersichtlich.		
2. Beteiligungen		
Die Beteiligungen betreffen die Mitgliedschaften in der BGB-Gesellschaft „Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)“, München, in der BGB-Gesellschaft „Zentralstelle für Videovermietung (ZVV)“, München, in der „Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) -GbR-“, Bonn, und der „Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) -GbR-“, München.		
3. Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten	**469**	**873**
davon aus Beträgen, die gegenüber anderen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden	469	873
4. Sonstige Vermögensgegenstände	**399**	**182**
Hier sind debitorische Kreditoren, Vorsteueransprüche und Kautionen enthalten.		
davon Laufzeit über 1 Jahr	11	11
5. Guthaben bei Kreditinstituten	**25.191**	**23.312**

Erläuterungen zur Bilanz PASSIVA	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€
1. Gezeichnetes Kapital	**27**	**27**
2. Rückstellung für die Verteilung	**21.078**	**23.156**
davon:		
Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung	6.960	7.121
Regie	510	451
Kabelweitersenderechte inkl. der Rechte für die Wiedergabe von Fernsehsendungen und Rechten aus der Weiterleitung von Fernsehsendungen in Hotels (ZWF)	8.569	10.054
Videothekenvergütung und Bibliothekstantieme	90	79
Sozialfonds	991	923
Entnahmen:	6	14
davon Corona-Hilfen	0	8
Förderungsfonds	999	1.175
Entnahmen:	398	265
davon u.a. für den Nachwuchspreis	60	60
Verwaltungskostenfonds	2.959	3.353

Im Berichtsjahr wurden abgerechnet:

- Korrekturabrechnung zu den Hauptabrechnungen 2020, 2019, 2018.
- Auslandsabrechnung für private Vervielfältigung, Kabelweitersenderechte und schulische Nutzung der in 2019 – 2022 vereinnahmten Gelder.
- Regiegelder aus Deutschland für private Vervielfältigung und Kabelweitersendung in 2018.
- Hauptabrechnung Inland für private Vervielfältigung (inkl. schulische Nutzung), Kabelweitersenderechte (inkl. "Hotelfernsehen") und Videothekenvergütung und Bibliothekstantieme 2021.

3. Sonstige Rückstellungen	**91**	**118**

Diese decken im Wesentlichen Aufwendungen für die Abschlusserstellung und -prüfung, Personalkosten, ausstehenden Urlaub sowie Aufwendungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen.

Erläuterungen zur Bilanz PASSIVA	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€
4. Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilung	**5.168**	**1.614**
Sie umfassen Gelder die im Folgejahr ausgezahlt werden.		
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**48**	**74**
Sie sind innerhalb eines Jahres fällig.		
6. Sonstige Verbindlichkeiten	**187**	**115**
Diese Position betrifft im Wesentlichen Umsatzsteuer-verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt, die Lohn- und Kirchensteuer 12/2021 und den Steuerabzug nach § 50a EStG.		

Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2022

Alle Verbindlichkeiten sind ungesichert und kurzfristig.

	Gesamtbetrag 31.12.2022 T€	davon mit einer Restlaufzeit von < 1 Jahr T€	> 5 Jahre T€
Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilungen	5.168	5.168	0
(Vorjahr)	(1.614)	(1.614)	(0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48	48	0
(Vorjahr)	(74)	(74)	(0)
Sonstige Verbindlichkeiten	187	187	0
(Vorjahr)	(115)	(115)	(0)
Gesamtbetrag	**5.403**	**5.403**	**0**
(Vorjahr)	**(1.802)**	**(1.802)**	**(0)**

Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen resultieren im Wesentlichen aus Miet-, Leasing- und Pachtverträgen.

	T€
fällig 2023	70
fällig 2023-2024	14
	84

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB bestehen nicht.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung Erträge	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€
1. Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten	**10.032**	**9.970**
davon:		
Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung	3.242	3.818
Kabelweitersenderechte	6.319	5.642
davon Rechte für die Wiedergabe von Fernsehsendungen und Rechte aus der Weiterleitung von Fernsehsendungen in Hotels (ZWF)	997	1.103
Videothekenvergütung und Bibliothekstantieme	46	59
Von ausländischen Verwertungsgesellschaften wurden rechteübergreifend erlöst	1.934	1.472
2. Zinserträge	**1.095**	**0**
Davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen	1.070	0
3. Sonstige betriebliche Erträge	**5**	**69**

Hier sind im Wesentlichen Erstattungen von Krankenkassen sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen enthalten.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung Aufwendungen	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€
1. Löhne und Gehälter	**353**	**497**
Darunter sind u.a. auch die Geschäftsführerbezüge ausgewiesen.		
2. Soziale Abgaben	**78**	**94**
Diese Position enthält Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Berufsgenossenschaftsbeträge		
3. Abschreibungen	**326**	**354**
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	**799**	**563**
Hier sind u.a. erfasst: EDV-Wartungsaufwand, Büromiete, Büromaterial, Portokosten, Rechts-, Buchführungs- und Prüfungskosten, Verwaltungskosten, Reise- und Sitzungskosten, Filmtitelerfassungskosten, Beiträge und Versicherungen.		
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	**7**	**7**
Diese ergeben sich aus nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben (u.a. Aufsichtsratsvergütungen).		

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung Aufwendungen	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€
6. Zinsaufwendungen	**2.162**	**614**
Davon aus der Abzinsung von Rückstellungen	2.102	503
7. Zuweisung zu den Rückstellungen für die Verteilung	**7.407**	**7.910**

Der vorläufige Überschuss der Gewinn- und Verlustrechnung ist auf Grund der satzungsmäßig vorgegebenen und gesetzlich vorgeschriebenen, fehlenden Gewinnerzielungsabsicht der Rückstellung für die Verteilung zuzuweisen.

8. Angaben zur Kapitalflussrechnung

Der Finanzmittelbestand der Gesellschaft hat sich im Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.879 auf nunmehr TEUR 25.19 erhöht. Diese Erhöhung ergibt sich aus höheren Zuflüssen durch höhere Erträge und niedrigere Forderungen bei gleichzeitig nicht in korrespondiererender Höhe vorgenommenen Ausschüttungen.

Weitere Angaben:

Die Geschäftsführung bestand 2022 aus

Volljuristin Anja Braune, München

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Organe wird unter Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

	2022	2021
Die Zahl der Angestellten betrug im Jahresdurchschnitt	9	8

	2022 T€	2021 T€
Gesamthonorar des Abschlussprüfers für die Prüfung	25	25
und für sonstige Bestätigungsleistungen	5	5
Gesamthonorar für Jahresabschlusserstellung	45	30
Aufsichtsratsvergütungen	41	33

In 2022 gehörten dem Aufsichtsrat folgende Personen an:

Wasiliki Bleser, Filmproduzentin, München
Antonio Exacoustos, Filmkaufmann, Germering, Vorsitzender
Christoph Friedel, Filmproduzent, Köln
Theodor Gringel, Kaufmann, Berlin
Prof. Ulrich Limmer, Filmproduzent, München
Andreas Ulmke-Smeaton, Filmproduzent, München

VGF-Gesellschafter sind:	T€
- Verband der Filmverleiher e.V., Berlin	13,00
- PRODUZENTENVERBAND e.V., München	13,00
- Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V., Berlin	0,50
- SamFilm GmbH, München	0,15
- Starhaus Filmproduktion GmbH, München	0,15
- Seitz GmbH Filmproduktion, München	0,15
- LITTLE SHARK Entertainment GmbH, Köln	0,15
- Film-Line-Productions Filmproduktions GmbH, Grünwald	0,05

Der Mitgliederhauptversammlung (ehemals Gesellschafterversammlung) gehörten im Berichtsjahr 2022 folgende Personen an:

Folgende Gesellschaftervertreter gehören der Mitgliederversammlung an:

Wasiliki Bleser, Filmproduzentin, München
Ivan Lodewijk J. Dillen, Filmproduzent, Köln
Antonio Exacoustos, Filmkaufmann, Germering, Vorsitzender
Theodor Gringel, Kaufmann, Berlin
Arno Ortmair, Film- und TV-Produzent, Grünwald
Peter Seitz, Filmproduzent, München
Tom Spieß, Filmproduzent, Köln
Andreas Ulmke-Smeaton, Filmproduzent, München

Folgende Deligierte gehören seit der Wahl im November 2021 der Mitgliederversammlung an:

Christoph Friedel, Filmproduzent, Köln
Prof. Ulrich Limmer, Filmproduzent, München
Dr. Wolfgang Mueller, Filmproduzent, Berlin
Monika Aubele, Filmproduzentin, München

Gewinnverwendung

Bemerkungen über eine Gewinnverwendung erübrigen sich, weil alle Überschüsse satzungsgemäß den Wahrnehmungsberechtigten zustehen und den Rückstellungen für die Verteilung zugeführt werden müssen.

Nachtragsbericht

Als Vorgang von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag muss der andauernde Krieg in der Ukraine aufgeführt werden. Dieser kann durch eine Veränderung von Lieferketten und sinkende Absatzzahlen negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VGF haben. In der Höhe ist dieses Risiko aktuell nicht abschätzbar. Bestandgefährdende Risiken sind insoweit jedoch nicht ersichtlich.

München, den 17.10.2023

VGF Verwertungsgesellschaft für
Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

Anja Braune
Geschäftsführung

ANLAGENSPIEGEL

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2022 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Stand 31.12.2022 Euro	Stand 01.01.2022 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Stand 31.12.2022 Euro	Stand 31.12.2022 Euro	Stand 31.12.2021 Euro
A. Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.278.593,57	133.936,97	0,00	2.412.530,54	1.589.324,57	303.956,97	0,00	1.893.281,54	519.249,00	689.269,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	2.278.593,57	133.936,97	0,00	2.412.530,54	1.589.324,57	303.956,97	0,00	1.893.281,54	519.249,00	689.269,00
II. Sachanlagen										
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	209.398,82	0,00	0,00	209.398,82	160.105,82	22.045,50	0,00	182.151,32	28.776,50	50.822,00
Summe Sachanlagen	209.398,82	0,00	0,00	209.398,82	160.105,82	22.045,50	0,00	182.151,32	28.776,50	50.822,00
III. Finanzanlagen										
Beteiligungen	6,31	0,00	0,00	6,31	4,31	0,00	0,00	4,31	2,00	2,00
Summe Finanzanlagen	6,31	0,00	0,00	6,31	4,31	0,00	0,00	4,31	2,00	2,00
Summe Anlagevermögen	**2.487.998,70**	**133.936,97**	**0,00**	**2.621.935,67**	**1.749.434,70**	**326.002,47**	**0,00**	**2.075.437,17**	**548.027,50**	**740.093,00**

Kapitalflussrechnung nach den Grundsätzen des deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2):

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt.

			31.12.2022
			TEUR
I.	Operativer Bereich		
	1.	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0
	2.	Abschreibungen	326
	3.	Ergebnis aus Anlagenabgängen	0
	Zwischensumme I		326
	4.	Veränderung der Rückstellungen	-2.101
	5.	Veränderung der Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten sowie anderer Aktiva	186
	6.	Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilungen sowie anderer Passiva	3.602
	Zwischensumme II		1.687
Cashflow aus dem operativen Bereich			**2.013**
II.	Investitionsbereich		
	1.	Investitionen in Anlagen	-134
	2.	Erlöse aus Abgänge Sachanlagen	0
Cashflow aus dem Investitionsbereich			**-134**
III.	Summe Cashflow		1.879
IV.	Bestand des Finanzmittelfonds am Beginn der Periode		23.312
V.	**Bestand des Finanzmittelfonds am Ende der Periode**		**25.191**

Lagebericht für das Jahr 2022

Allgemeines

Auch im 41. Betriebsjahr konnte die Geschäftstätigkeit der VGF erfolgreich fortgesetzt werden. Zum 31.12.2022 hat die VGF 1.469 Wahrnehmungsberechtigte, im Berichtszeitraum konnten 19 neue Wahrnehmungsverträge abgeschlossen werden.

Der Aufgabenbereich der VGF umfasst das kollektive Inkasso der Ansprüche von Leistungsschutzberechtigten und Urhebern in Deutschland nach den §§ 54, 20b, 22 und 27 UrhG und Geldern von ausländischen Verwertungsgesellschaften sowie die Verteilung der daraus erzielten Einnahmen.

A. Wirtschaftsbericht

I. Allgemeine wirtschaftliche Lage

Die Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft sind weitgehend konjunkturunabhängig. Entsprechend der letztjährigen Annahme werden durch die Corona Pandemie keine größeren Auswirkungen auf die Vergütungserlöse erwartet. Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die Vergütungserlöse sind aktuell nicht abschätzbar. Eine bestandsgefährdende Tatsache ist hieraus nicht zu erkennen.

Wesentliche Einflüsse ergeben sich auf nationaler und europäischer Ebene auf Grund politischer Entscheidungen sowie einschlägiger Rechtsprechung und dem digitalen Wandel, vor allen Dingen bedingt durch die Änderung des Konsumverhaltens.

II. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2021	2022 T€	2021 T€
Gesamterlöse einschließlich Zinserträge	11.133	10.040
Verteilung an Berechtigte	9.848	9.996

Im Berichtsjahr wurden abgerechnet:
nach neuem Verteilungsplan:

- Korrekturabrechnung zu den Hauptabrechnungen 2020, 2019, 2018.
- Abrechnung Ausland für private Vervielfältigung, Kabelweitersenderechte und schulische Nutzung für die Jahre 2019 bis 2022.
- Regiegelder aus Deutschland für private Vervielfältigung und Kabelweitersendung aus 2018.
- Hauptabrechnung Inland für private Vervielfältigung (inkl. schulische Nutzung), Kabelweitersenderechte (inkl. "Hotelfernsehen") und Videothekenvergütung und Bibliothekstantieme 2021.

Ausschüttung für filmkulturelle Maßnahmen	398	265
davon u.a. für den Nachwuchspreis	60	60

III. Lage des Unternehmens

1. Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft wird durch die satzungsmäßig vorgegebene und gesetzlich vorgeschriebene, fehlende Gewinnerzielungsabsicht geprägt. Das GuV-Ergebnis wird nach Abzug der Verwaltungsaufwendungen den Rückstellungen für Verteilungen an Wahrnehmungsberechtigte zugeführt.

	2022 T€	2021 T€
Umsatzerlöse	10.032	9.970
Hiervon betrugen die Erlöse (vor Abzug etwaiger Fremdkommissionen) für:		
- Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 54 und 60a-h UrhG	3.242	3.818
- Kabelweitersenderechte nach § 20b UrhG inkl. Hotelfernsehen nach § 22 UrhG	6.319	5.642
- Videothekenvergütung und Bibliothekstantieme nach § 27 UrhG	46	59
- Regie (rechteübergreifend)	108	119

Die Umsatzerlöse betrugen im Berichtsjahr 10.032 T€ (Vj. 9.970 T€). Hiervon betrugen die Einnahmen (vor Abzug etwaiger Fremdkommissionen) für private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 54 und 60a-h UrhG 3.242 T€ (Vj. 3.818 T€), für Regie 108 T€ (Vj. 119 T€), für Kabelweitersenderechte nach § 20b UrhG inkl. Hotelfernsehen 6.319 T€ (Vj. 5.642 T€), für § 27 UrhG 46 T€ (Vj. 59 T€).
Die Einnahmen aus dem Ausland betrugen rechteübergreifen 1.934 T€ (Vj 1.421) Der leichte Zuwachs ist einer Nachzahlung der französischen PROCIREP geschuldet.
Im Inland gingen die Erträge für private Vervielfältigung mit 2.132 T€ (Vj. 3.398 T€) leicht zurück, was im Wesentlichen auf den Rückgang der Verkäufe in den Produktkategorien für PCs, Unterhaltungselektronik, Tabletverkäufen zurückzuführen ist; hier war eine gewisse Marktsättigung zu verzeichnen.
Im Bereich der (Kabel-)Weitersendung ist im Inland mit 5.425 T€ (Vj. 4.576) ein Zuwachs zu verzeichnen, der im Wesentlichen auf eine HD-Vergleichszahlung zurückzuführen ist.

Insgesamt war der Geschäftsverlauf im Berichtsjahr positiv.

2. Vermögenslage

	2022 T€	2021 T€
Die Vermögenslage der Gesellschaft ist nach wie vor stabil.		
Die Bilanzsumme erhöhte sich um 1.500 T€ auf:	26.607	25.107
Die Struktur des kurz- und langfristig gebundenen Vermögens und der Verbindlichkeiten entspricht den sich aus dem Gesellschaftszweck ergebenden Notwendigkeiten. Die Vermögenslage wird neben den liquiden Mitteln i.H.v.	25.191	23.312
durch die Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten geprägt.	469	873
Die Passivseite ist neben der Rückstellung für die Verteilung i.H.v.	21.078	23.156
durch die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilungen geprägt, die innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres abgerechnet werden.	5.168	1.614
Die Kosten für Weiterentwicklung der Abrechnungsdatenbank sowie des VGF-Online-Portals betrugen	134	291

3. Finanzlage

Die Finanzlage kann als solide bezeichnet werden. Verbindlichkeiten werden innerhalb der Zahlungsfrist beglichen. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen keine. Die Gesellschaft ist jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Durch den positiven Cashflow aus dem operativen Bereich, der im Wesentlichen aus den im Berichtsjahr abgerechneten, aber im Folgejahr erst ausgezahlten Ausschüttungen, sowie aus den im Berichtsjahr getätigten Investitionen resultiert, hat sich der Liquiditätsbestand um T€ 1.879 erhöht.

B. Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Unternehmens

I. Voraussichtliche Entwicklung

Grundsätzlich ist die VGF von den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen nur in geringem Maße abhängig.
Die im Berichtsjahr auslaufenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und das damit verbundene veränderten Konsumverhaltens, mit möglichen geringeren Absatzzahlen und Unterbrechungen der Lieferketten sind in ihren Auswirkungen auf die VGF noch nicht abschätzbar. Eine Gefährung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist hieraus nicht zu erkennen.

Im Inland werden für private Vervielfältigung für 2023 Erträge in Höhe von knapp 3 Mio. EUR erwartet. Diese Erhöhung zum Berichtsjahr (2.1 Mio. EUR) ist der Auflösung der Tablet-Rückstellung sowie dem Anteil aus dem Amazon-Vergleich für mehrere Jahre geschuldet. Für das Folgejahr werden mangels Sondereffekte Erträge von knapp unter 2 Mio. EUR erwartet .

Im Inland werden für (Kabel-) Weitersendung (§ 20b) in 2023 Erträge in Höhe von 3.4 Mio. EUR (ohne "Hotelfernsehen") erwartet. Sondereffekte sind hier nicht absehbar.

Das Nutzungs- und Konsumverhalten der Verbraucher ist weiterhin einem kontinuierlichen Wandel unterworfen. Dieser Wandel verändert auch weiterhin das Geschäftsmodell der Bewegtbild-Industrie. Traditionelle Verwertungsformen für Kinofilme wie Kinoauswertung, Blue-Ray-Verkauf, TVoD, Pay-TV, Free-TV und S-VoD werden durch Auswerter wie Netflix, Amazon Prime u.v.m. zurückgedrängt. Diese Online-Anbieter nutzen mit ihren Originalstoffen, zumeist Serien, nur einen Teil der bisherigen Auswertungskaskade. Seit der Corona-Pandemie verfügen Online-Angebote über ungebrochen starke Verbraucherakzeptanz.

II. Risiko- und Chancenbericht

Die VGF ist als Verwertungsgesellschaft abhängig von der Branchenentwicklung in der Filmindustrie, in erster Linie jedoch von der Entwicklung der Zweitverwertungsrechte und der gesetzlichen Vergütungsansprüche.

Auch die weiter steigende Zunahme von reinen Streaming-Angeboten sowie die Substitution traditioneller Speichermedien durch Cloud-Speicherungen sowie ein verändertes Konsumverhalten gefährden die Erlöse im Bereich der privaten Vervielfältigung und stellen insoweit ein Risiko dar.

Für die VGF bleibt das Risiko bestehen, dass sich ihr Repertoire in Relation zu den anderen Filmproduktionsverwertungsgesellschaften weiterhin nennenswert ändert und diese Änderung ihren Anteil am Filmrepertoire und damit ihren Anteil am Inkasso reduziert. Die Gründung neuer Verwertungsgesellschaften könnte zu einer weiteren Verschiebung der Verteilungsanteile führen.

Durch die im Verwertungsgesellschaftsgesetz (VGG) geschaffene Möglichkeit und im Wahrnehmungsvertrag umgesetzte Regelung zum erleichterten Wechsel von Wahrnehmungsberechtigten zu anderen Verwertungsgesellschaften, besteht ein Risiko der Fluktuation von Wahrnehmungsberechtigten sowie die verstärkte Herausnahme von Repertoire aus dem Wahrnehmungsvertrag.

Der EuGH hat über eine Vorlage (07/2023) des LG Erfurts zu entscheiden. Nach dem vorlegenden Gericht stehe Sendeunternehmen nach der Richtlinie 2001/29 und § 87 Abs. 1 Nr. 2 UrhG ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht in Bezug auf Aufzeichnungen ihrer Sendungen zu. Dieses Vervielfältigungsrecht werde über § 87 Abs. 4 und § 53 Abs. 1 UrhG durch eine Privatkopieausnahme beschränkt, ohne dass ein Ausgleichsanspruch vorgesehen sei. Es soll insoweit geprüft werden, ob diese nationale Regelung möglicherweise gegen EU-Recht verstoße. Eine Entscheidung des EuGH zugunsten einer Beteiligung der Sendeunternehmen an der Privatkopievergütung würde eine weitere Reduzierung des Anteils der Gesellschaft an der Privatkopievergütung zur Folge haben und einen Rückgang der Einnahmen bedeuten.

Neue Mediennutzungsformen erweitern die Anwendungsfälle für Privatkopien im digitalen Zeitalter (z.B. die Vervielfältigungsvorgänge zur Offline-Nutzung, digitale Videorekorder sowie Vervielfältigungsvorgänge im Rahmen der Cloud-Nutzung) bilden eine Chance für eine Stabilisierung der Einnahmen aus der Privatkopievergütung.

In Bezug auf Cloud-Anbieter hat der EuGH in 2022 entschieden , dass auch diese von der Privatkopie-Ausnahme erfasst sind und eine Vergütungspflicht des Cloud-Betreibers möglich ist. Der deutsche Gesetzgeber hat noch keine Betreiberabgabe im Urheberrecht eingeführt. Allerdings bietet die europäische günstige Rechtsprechung Raum für Musterklagen zur Abwendung der Verjährung und Intensivierung der rechtspolitischen Bemühungen. Als Mitglied der ZPÜ nimmt die Gesellschaft an diesen Bemühungen auf Ebene der ZPÜ zur Sicherung der Zukunft der Privatkopievergütung teil.

Die Umsetzung der SatCab Richtlinie und der DSM Richtline in nationales Recht eröffnet den Verwertungsgesellschaften eine Chance auf neue Inkassobereiche. Durch Neuregelungen im Urhebergesetz, im Verwertungsgesellschaftsgesetz sowie durch die Umsetzung der Plattformhaftung im neuen Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz wurden neuen Möglichkeiten für Vergütungserlöse geschaffen. Zur Durchsetzung möglicher Ansprüche wurden auf Ebene der ZPÜ eine Arbeitsgruppe geschaffen, die bereits Gespräche mit YouTube und Tiktok aufgenommen hat. Die monetäre Relevanz der Ansprüche ist allerdings aktuell noch nicht abzuschätzen.

Die durch das VGG gegebenen Vereinfachungen für Wahrnehmungsberechtigte, die jeweilige Verwertungsgesellschaft zu wechseln, bietet aus Sicht der VGF auch eine Chance neue Wahrnehmungsberechtigte zu gewinnen.

IV. Prognosebericht

Aufgrund von Prognosen wird für die Folgejahre für den Bereich der privaten Vervielfältigung inkl. schulische Nutzung im Inland mit Erträgen in Höhe von um die 2 Mio. EUR p.a. gerechnet.

Für den Bereich der (Kabel-)Weitersenderechte inkl. Hotelfernsehen (§ 22 UrhG) wird in den Folgejahren ein stabiles Niveau erwartet und damit gerechnet, dass sich die nationalen Erträge bei um die 4 Mio. EUR p.a. einpendeln.

Die Auslandserlöse werden rechteübergreifend aufgrund der Erfahrung der letzten Jahre zwischen 1.5 Mio. EUR und 2 Mio. EUR p.a. erwartet.

Insoweit wird sich die Erlössituation insgesamt auf vergleichsweise niedrigerem Niveau im höheren einstelligen Millionenbereich einpendeln. Die niedrigeren Erlöse beeinflussen dabei gleichzeitig kurz- bis mittelfristig die Fähigkeit der Gesellschaft, die laufenden Verwaltungsaufwendungen in der aktuellen Höhe zu decken.

Insgesamt muss von einem Rückgang der Erlöse im Vergleich zum Berichtsjahr ausgegangen werden. Daraus folgt voraussichtlich eine etwas niedrigere Zuführung zur Rückstellung für Verteilung. Diesen stehen auf Grund der notwendigen EDV-Pflege/ Instandhaltungen/ Neuerungen und des gleichbleibenden operativen Aufwands zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Geschäftsbetriebes sowie des Kerngeschäfts der Verteilung der Erlöse Aufwendungen in gleichbleibender Höhe gegenüber.

München, den 17.10.2023

Anja Braune

Geschäftsführung

B + G
REVISIONS- UND BERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dassaus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wiesbaden, 17. Oktober 2023

B+G Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

von Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

Dr. Gastl
Wirtschaftsprüfer

b) BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM ABGELAUFENEN GESCHÄFTSJAHR

Im Berichtsjahr wurde die Hauptabrechnung Inland für private Vervielfältigung (inkl. schulische Nutzung), Kabelweitersenderechte (inkl. "Hotelfernsehen"), Videothekenvergütung und Bibliothekstantieme für 2021 nach neuen Rechnungslegungsvorschriften und nach neuem Verteilungsplan durchgeführt. Weiterhin wurden Korrekturabrechnungen zu den Hauptabrechnungen 2020, 2019, 2018 sowie eine Abrechnung der Regiegelder aus Deutschland für private Vervielfältigung und Kabelweitersendung für 2018 durchgeführt. Im Übrigen wird auf den Lagebericht verwiesen.

c) ANGABEN ZU ANFRAGEN VON NUTZERN

Mit Nutzeranfragen sind ausschließlich die vorgeschalteten Verwertungsgesellschaften befasst wie unter 2.d)aa) gelistet. Abgelehnte Anfragen von Nutzern betreffend der Einräumung von Nutzungsrechten gab es im Geschäftsjahr nicht.

d) RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR

Rechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft wurde mit Vertrag vom 10.02.1981 gegründet. Die Firma lautet "VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH" und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 172667 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist München. Die VGF ist eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Gegenstand der Gesellschaft ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Vergütungsansprüchen, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz oder aus dem Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit den internationalen und/oder zweiseitigen Abkommen für Filmhersteller, Urheber, Fernsehproduzenten, Videoprogramm-hersteller ergeben oder auf diese übertragen sind, sowie die Verteilung der erzielten Beträge an die Berechtigten.

Mit Bescheid vom 4. August 1982 (Geschäfts-Nr. 3601/11-3.1.4.-XV-VGF) erteilte der Präsident des deutschen Patentamts, München, gemäß §§ 18, 19 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten der VGF mbH im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294).

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführerin allein vertreten. Im Berichtsjahr war Frau Anja Braune als Geschäftsführerin bestellt.

Durch die Neufassung der Satzung am 4.4.2017 wurde nach § 12 ein zusätzliches Gremium der Berechtigten in Form von Delegierten geschaffen. Diese nehmen als Vertreter der Berechtigten an den Mitgliederhauptversammlungen teil. Zuletzt wurden im November 2021 vier Delegierte zur Mitgliederhauptversammlung gewählt, die das erste Mal in dieser neuen Zusammensetzung in 2022 zusammentrat.

Gemäß § 14 der Satzung (in der Fassung vom 04.04.2017) hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat eingerichtet. Es gelten die Bestimmungen des VGG über den Aufsichtsrat, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.

Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Personen. 2 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Gründungsgesellschaftern, 4 Mitglieder werden von den Berechtigten zur Wahl vorgeschlagen, und zwar für die Dauer von 4 Geschäftsjahren auf einer dafür von der Geschäftsführung einzuberufenden Versammlung der Berechtigten.

Der Aufsichtsrat bestand im Berichtsjahr aus sechs Personen. Die letzte Aufsichtsratswahl fand am 03.07.2019 statt. Hinsichtlich der Besetzung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr wird auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss verwiesen.

Organisationsstruktur

Die Abwicklung der Geschäftstätigkeit erfolgt am Sitz der Gesellschaft.

Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Gesellschafterversammlung der VGF am 3.3.2017 Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements beschlossen, welche in einer Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage der VGF konkretisiert wurden.

e) ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN

Von der VGF abhängige Verwertungseinrichtungen existieren nicht.

Die VGF ist an folgenden BGB-Gesellschaften ohne eigene Vermögenseinlagen beteiligt:

- Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)
- Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) -GbR-
- Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) -GbR-
- Zentralstelle für Videovermietung (ZVV)

Betreffend der Angaben gemäß Nummer 1 Buchstabe b bis d der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG verweisen wir auf den Transparenzbericht der jeweiligen Gesellschaft.

f) VERGÜTUNGEN DER ORGANE

		31.12.2022
Die Vergütungen für die Geschäftsführung betrugen:	im Berichtsjahr brutto:	121.500,00
	im Vorjahr brutto:	120.000,00
Die Vergütungen für den Aufsichtsrat betrugen:	im Berichtsjahr brutto:	40.680,00
	im Vorjahr brutto:	33.360,00

Die Aufsichtsratsvergütungen sind gemäß Beschluß der Mitgliederhauptversammlung vom 20.07.2021 unbefristet festgesetzt worden. In der Mitgliederhauptversammlung am 27.07.2022 wurde einer weiteren Erhöhung zugestimmt.

2. FINANZINFORMATIONEN

a) EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN INKL. ETWAIGER ZINSEN

Die Einnahmen bzw. Erlöse inkl. der aus der Anlage der liquiden Mittel resultierenden Zinsen nach den Rechten stellen sich für das Berichtsjahr wie folgt dar:

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	3.100.679,52
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	6.275.886,01
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	46.298,26
Regiegelder, rechteübergreifend	101.137,19
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	0,00
gesamt	**9.524.000,98**

Sowohl in diesem als auch entsprechenden nachfolgenden Posten wurden begriffsbezogen nicht die Einnahmen im Sinne eines liquiditätsmäßigen Zahlungsflusses dargestellt, sondern den üblichen Jahresabschlussauswertungen folgend die Erlöse, die im Hinblick auf die periodengerechte Abgrenzung auch noch nicht liquiditätswirksame Elemente enthalten, abgestellt. Hierdurch wird weitestgehend eine Nachvollziehbarkeit der Daten des Transparenzberichts mit dem geprüften Jahresabschluss sichergestellt.

Die vorstehenden Einnahmen bzw. Erlöse dienen dabei als Grundlage für die vorzunehmenden Abzüge und werden insoweit als Bruttobeträge dargestellt. Zu den auf dieser Grundlage vorzunehmenden Abzüge wird auf b)ee) verwiesen. Erlöse die auf den Verwaltungsbereich entfallen sind in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten. Ebenso sind die nach neuem Umsatzsteuergesetz (UStG) generierten Erlöse aus der Weiterberechnung der anteiligen Verwaltungskosten - welche auch erst im Rahmen der Einzelabrechnungen entstehen - nicht enthalten, sondern werden mit den Ausschüttungsbeträgen verrechnet, um die korrekten Bruttoausschüttungswerte darzustellen. Die Erlöse stehen nach den vorzunehmenden Abzügen vollumfänglich der Verteilung zur Verfügung.

Die Erlöse aus der Weiterbelastung der anteiligen Verwaltungskosten betrugen:	316.832,69

b) INFORMATIONEN ZU DEN KOSTEN DER RECHTEWAHRNEHMUNG

Die Geschäftstätigkeit der VGF besteht ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte für die Wahrnehmungsberechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und die Mitglieder.

Hinsichtlich der einzelnen Aufwandsarten verweisen wir auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

aa) SÄMTLICHE NICHT DIREKT ZUORDENBARE BETRIEBS- UND FINANZKOSTEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

	31.12.2022
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	541.879,99
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	765.076,61
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	6.018,71
Regiegelder, rechteübergreifend	34.298,78
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	0,00
gesamt	**1.347.274,08**

Die Kosten wurden proportional auf den Anfangsbestand je wahrgenommenem Recht zum 01.01. des Geschäftsjahres umgelegt. Dieses Umlageverfahren wurde gewählt, da im Wesentlichen die in Vorjahren eingegangenen und im Wirtschaftsjahr abzurechnenden Vergütungen sowie bereits abgerechnete Teilbeträge den Verwaltungsaufwand verursachen.

bb) DIREKTE KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER RECHTEWAHRNEHMUNG (FREMDKOMMISSIONEN, NEGATIVZINSEN, WÄHRUNGSDIFFERENZEN)

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	141.530,95
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	42.897,90
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	119,54
Regiegelder, rechteübergreifend	6.930,83
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	0,00
gesamt	**191.479,22**

Die hierunter ausgewiesenen Aufwendungen gliedern sich wie folgt auf:

Fremdkommissionen	164.301,29
Zinsähnliche Aufwendungen abzgl. Zinsen Festgeld	26.768,23
Kosten Geldverkehr	409,70

Diese Beträge wurden direkt von den Einnahmen gekürzt, da es sich um fremde oder direkt zuordenbare Kosten handelt.

cc) KOSTEN FÜR SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN

Förderungsfonds	398.333,66
Sozialfonds *	5.520,00
gesamt	**403.853,66**

* Davon Corona-Hilfen:	0,00

Grundlage für die Inanspruchnahme des Förderungs- und Sozialfonds stellen die diesbezüglich aufgestellten Richtlinien dar. Der Inanspruchnahme im Berichtsjahr liegen entsprechende Beschlüsse der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zugrunde.
Zur Erläuterung dieser Beträge siehe 3.b)bb).
Aufwendungen, die nicht im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung stehen, existieren nicht.

dd) MITTEL ZUR DECKUNG DER KOSTEN AUS DEM EIGENEN VERMÖGEN ODER AUS SONSTIGEN MITTELN

	31.12.2022
Hierfür wurden sämtliche sonstige betriebliche Erträge verwendet:	5.170,55
Auf den Verwaltungsbereich entfallende Negativzinsen:	8.239,83

ee) ABZÜGE VON DEN EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN

Die Abzüge erfolgen im Zeitpunkt der Erlöszurechnung entsprechend den sich aus dem Verteilungsplan ergebenden Vorgaben. Für das Berichtsjahr stellen sich die Abzüge wie folgt dar:

	Sozialfonds	**Förderungsfonds**	**Verwaltungskosten**	**gesamt**
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	20.529,79	61.589,34	310.067,92	**392.187,05**
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	53.905,18	161.715,55	627.588,63	**843.209,36**
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	462,99	1.388,95	4.629,83	**6.481,77**
Regiegelder, rechteübergreifend	0,00	0,00	10.125,96	**10.125,96**
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	0,00	0,00	0,00	**0,00**
gesamt	**74.897,96**	**224.693,84**	**952.412,34**	**1.252.004,14**

ff) PROZENTUALER ANTEIL DER ABZÜGE FÜR DIE RECHTEWAHRNEHMUNG

	Sozialfonds	**Förderungsfonds**	**Verwaltungskosten**	**Umlage nach aa)**
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	1,00	3,00	10,00	40,22
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG *	1,00	3,00	10,00	56,80
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	1,00	3,00	10,00	0,45
Regiegelder, rechteübergreifend	0,00	0,00	10,00	2,55

Bei Einnahmen von ausländischen Verwertungsgesellschaften werden unabhängig vom Recht ausschließlich nur Verwaltungskosten abgezogen. Von Regiegeldern werden ebenfalls nur Verwaltungskosten abgezogen.

* Bei Vergütungen in Deutschland für ausländische Filmwerke werden nur Verwaltungskosten abgezogen.

c) INFORMATIONEN ZU DEN BETRÄGEN, DIE DEN BERECHTIGTEN ZUSTEHEN

Nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis gelten inländische Erlöse als zugewiesen, sobald die entsprechende Abrechnung erfolgt. Die Abrechnung bedingt eine Zusammenführung der Erlöse mit den erforderlichen Sendedaten und Werkfaktoren. Bei ausländischen Erlösen gelten diese bereits mit Zurverfügungstellung der Daten durch die ausländischen Verwertungsgesellschaften als zugewiesen.

Entwicklung Bestand der Rückstellungen für die Verteilung

	Stand am 01.01.2022	Ausschüttung (A) Verbrauch (V)	Umgliederung	Zuführung	Stand am 31.12.2022
Private Vervielfältigung	7.120.955,95	2.869.683,67 (A)	-392.187,05	3.100.679,52	6.959.764,75
Regie	450.727,25	31.771,09 (A)	-10.125,96	101.137,19	509.967,39
Kabelweitersenderechte § 20, inkl. § 22 UrhG	10.054.028,46	6.918.100,54 (A)	-843.209,36	6.275.886,01	8.568.604,57
Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	79.093,12	28.592,09 (A)	-6.481,77	46.298,26	90.317,52
Sozialfonds	923.361,17	5.520,00 (A)	74.897,96	-1.395,65	991.343,48
Förderungsfonds	1.174.653,46	398.338,66 (A)	224.693,84	-1.775,47	999.233,17
Verwaltungskosten-Deckung	3.353.460,24	1.347.274,08 (V)	952.412,34	0,00	2.958.598,50
	23.156.279,65	10.252.006,05 (A)	0,00	9.520.829,86	21.077.829,38
		1.347.274,08 (V)			

Ergänzende Erläuterung der Rückstellungen für die Verteilung			**21.077.829,38**
davon Fonds (Sozialfonds/Förderfonds/Verwaltungskosten)			4.949.175,15
davon noch nicht abgerechnete Gelder:	Videovergütungen und Bibliothekstantiemen 2022	39.919,31	
	Kabelweitersenderechte 2022	3.237.204,10	
	Kabelweitersenderechte, ausländische Filmwerke	71.819,01	
	Kabelweitersenderechte, Auslandsgelder	0,00	
	Private Vervielfältigung 2021/2022	1.680.501,92	
	Private Vervielfältigung, Auslandsgelder	0,00	5.029.444,34
davon Erlöse Auslandsgelder:	Kabelweitersenderechte 2022	787.012,92	
	Private Vervielfältigung 2022	942.932,00	1.729.944,92
Restbestände aus bereits erfolgten, noch nicht verjährten Abrechnungen			9.369.264,97

aa) GESAMTSUMME DER DEN BERECHTIGTEN ZUGEWIESENEN BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	2.816.210,64
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	4.980.145,86
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	28.592,09
Regiegelder, rechteübergreifend	509.967,39
gesamt	**8.334.915,98**

bb) GESAMTSUMME DER AN DIE BERECHTIGTEN AUSGESCHÜTTETEN BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

	31.12.2022
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	2.869.683,67
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	6.918.100,54
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	28.592,09
Regiegelder, rechteübergreifend	31.771,09
gesamt	**9.848.147,39**

Darin enthalten sind sowohl die bis zum Bilanzstichtag abgerechneten aber noch nicht ausbezahlten, als auch die im ersten Quartal des Folgejahres erfolgten Abrechnungen in Höhe von insgesamt 5.168.159,48

cc) ABRECHNUNGSTERMINE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

	2022
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	18.11.2022 (AA 04/2019-03/2
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	18.11.2022 (AA 04/2019-03/2
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	18.11.2022 (AA 04/2019-03/2
Regiegelder, rechteübergreifend	05.05.2022 (2018)
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	--

dd) GESAMTSUMME DER BETRÄGE, DIE NOCH NICHT DEN BERECHTIGTEN ZUGEWIESEN WURDEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN, UNTER ANGABE DES GESCHÄFTSJAHRES, IN DEM DIE BETRÄGE EINGENOMMEN WURDEN

	eingenommen:	31.12.2022
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	2022	709.795,27
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	2022	3.237.204,10
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	2022	39.818,42
Regiegelder, rechteübergreifend	2022	0,00
gesamt		**3.986.817,79**

ee) GESAMTSUMME DER DEN BERECHTIGTEN ZUGEWIESENEN, ABER NOCH NICHT AN SIE AUSGESCHÜTTETEN BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN, UNTER ANGABE DES JAHRES, IN DEM DIE BETRÄGE EINGENOMMEN WURDEN

	eingenommen:	31.12.2022
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	2018-2022	3.204.269,51
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	2018-2022	6.033.630,38
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	2018-2022	31.531,32
Regiegelder, rechteübergreifend	2020-2022	509.967,39
gesamt		**9.779.398,60**

Vorstehende Beträge beziehen sich auf die im Berichtsjahr erfolgten Abrechnungen.

ff) GRÜNDE FÜR ZAHLUNGSVERZÖGERUNGEN, WENN DIE VERTEILUNG NICHT INNERHALB DER VERTEILUNGSFRIST (§ 28) DURCHGEFÜHRT WURDE

Im Berichtsjahr erfolgte keine Inlandsabrechnung für § 54 UrhG Private Vervielfältigung, § 20b UrhG Kabelweitersendung und § 27 UrhG Videovergütung und Bibliothekstantiemen der Erlöse 2021 aufgrund von Ressourcenengpässen. Diese wurde im Januar 2023 nachgeholt.

gg) GESAMTSUMME DER NICHT VERTEILBAREN BETRÄGE MIT ERLÄUTERUNG ZU IHRER VERWENDUNG, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	7.977,22
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	31.715,82
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	0,00
Regiegelder, rechteübergreifend	0,00
gesamt	**39.693,04**

Die Nichtverteilbarkeit dieses Postens resultiert im Wesentlichen aus noch nicht geklärten Kollisionen, ungeklärten Rechtsnachfolgen, Rückstellungen für noch nicht gemeldete Filmwerke und nicht ermittelbare Wahrnehmungsberechtigte. Nach den Regelungen des Verteilungsplans werden diese Gelder ggf. nachfolgenden Abrechnungen zugewiesen.

	31.12.2022
Davon entfallen auf nicht ermittelbare Wahrnehmungsberechtigte aus den in 2022 erfolgten Abrechnungen (§ 28 Abs. 4 VGG):	39.693,04

d) INFORMATIONEN ZU BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

aa) a) VON ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN ERHALTENE BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

	PV (inkl. SN)	KW	AV	RE	gesamt
AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH	0,00	11.079,18	0,00	0,00	**11.079,18**
GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte	0,00	4.427.680,48	0,00	0,00	**4.427.680,48**
GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst	6.589,13	0,00	0,00	101.822,78	**108.411,91**
Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) -GbR-	25.777,50	0,00	42.064,87	0,00	**67.842,37**
Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) - GbR -	0,00	972.099,14	0,00	0,00	**972.099,14**
Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)	2.032.387,77	0,00	0,00	0,00	**2.032.387,77**
AGICOA, Schweiz	0,00	125.723,29	0,00	0,00	**125.723,29**
AGICOA Europe Brussels SCRL/CVBA	0,00	29.567,01	0,00	0,00	**29.567,01**
ANGOA-AGICOA, Frankreich	0,00	40.477,38	0,00	0,00	**40.477,38**
Procirep	0,00	593.279,16	0,00	0,00	**593.279,16**
Filmjus, Ungarn	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
Producent Rettigheder Danmark (PRD), Dänemark	105.672,87	0,00	0,00	0,00	**105.672,87**
Suissimage, Schweiz	166.734,71	324.039,10	0,00	0,00	**490.773,81**
Swissperform, Schweiz	114.397,97	227.407,00	0,00	0,00	**341.804,97**
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, Österreich	71.177,53	133.202,04	0,00	0,00	**204.379,57**
gesamt	**2.522.737,48**	**6.884.553,78**	**42.064,87**	**101.822,78**	**9.551.178,91**

Vorstehende Beträge verstehen sich als Nettobeträge nach Abzug der von den anderen Verwertungsgesellschaften in Rechnung gestellten Kommissionsaufwendungen.

b) AN ANDERE VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN GEZAHLTE BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

31.12.2022

Bei den nachfolgenden Beträgen handelt es sich um die im Berichtsjahr tatsächlich gezahlten Beträge inkl. etwaiger Umsatzsteuer oder ggf. exkl. Abzugsteuer.

	PV (inkl. SN)	KW	AV	RE	gesamt
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst *	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
Filmjus, Ungarn **	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
gesamt	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

* Dies betrifft Wahrnehmungsberechtigte die Mitglied der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst sind.

** Die Filmjus erhält Gelder für deren Wahrnehmungsberechtigte und angemeldeten Filme, sofern diese in Deutschland ausgestrahlt werden.

bb) VERWALTUNGSKOSTEN UND SONSTIGE ABZÜGE VON DEN JEWEILS ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN ZUSTEHENDEN EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

	PV (inkl. SN)	KW	AV	RE	gesamt
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
Filmjus, Ungarn	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
gesamt	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Die Abzüge betreffen den Sozial- und Förderungsfonds sowie die Verwaltungskosten.

cc) VERWALTUNGSKOSTEN UND SONSTIGE ABZÜGE VON DEN JEWEILS VON ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN EMPFANGENEN BETRÄGEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

31.12.2022

	PV (inkl. SN)	KW	AV	RE	gesamt
AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH	0,00	1.107,92	0,00	0,00	**1.107,92**
GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte	0,00	619.875,27	0,00	0,00	**619.875,27**
GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst	922,48	0,00	0,00	10.182,28	**11.104,76**
Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) -GbR-	3.608,85	0,00	5.889,08	0,00	**9.497,93**
Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) - GbR -	0,00	136.093,88	0,00	0,00	**136.093,88**
Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)	284.534,29	0,00	0,00	0,00	**284.534,29**
AGICOA, Schweiz	0,00	12.572,33	0,00	0,00	**12.572,33**
AGICOA Europe Brussels SCRL/CVBA	0,00	2.956,70	0,00	0,00	**2.956,70**
ANGOA-AGICOA, Frankreich	0,00	4.047,74	0,00	0,00	**4.047,74**
Procirep	0,00	59.327,92	0,00	0,00	**59.327,92**
Filmjus, Ungarn	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
Producent Rettigheder Danmark (PRD), Dänemark	10.567,29	0,00	0,00	0,00	**10.567,29**
Suissimage, Schweiz	16.673,47	32.403,91	0,00	0,00	**49.077,38**
Swissperform, Schweiz	11.439,80	22.740,70	0,00	0,00	**34.180,50**
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, Österreich	7.117,75	13.320,20	0,00	0,00	**20.437,95**
gesamt	**9.912,27**	**3.754,03**	**0,00**	**0,00**	**1.255.381,86**

Zu der Aufgliederung der prozentualen Abzüge siehe 2.b)ff).

dd) BETRÄGE DIE UNMITTELBAR AN DIE VON DER JEWEILS ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFT VERTRETENEN RECHTSINHABER VERTEILT WERDEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

Es werden keine Beträge unmittelbar an die von einer anderen Verwertungsgesellschaft vertretenen Rechtsinhaber verteilt.

3. SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN

31.12.2022

a) DIE IM GESCHÄFTSJAHR VON DEN EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN FÜR SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN ABGEZOGENEN BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN, SIEHE AUCH 2.b)ee)

	Sozialfonds	Förderungsfonds	gesamt
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	20.529,79	61.589,34	**82.119,13**
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	53.905,18	161.715,55	**215.620,73**
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	462,99	1.388,95	**1.851,94**
Regiegelder, rechteübergreifend	0,00	0,00	**0,00**
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	0,00	0,00	**0,00**
gesamt	**74.897,96**	**224.693,84**	**299.591,80**

b) ERLÄUTERUNG DER VERWENDUNG DER BETRÄGE FÜR SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN

aa) BETRÄGE, DIE ZUR DECKUNG DER KOSTEN VERWENDET WERDEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG SOZIALER UND KULTURELLER LEISTUNGEN ENTSTEHEN

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung sozialer und kultureller Leistungen sind nicht angefallen.

bb) TATSÄCHLICH FÜR SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN VERWENDETE BETRÄGE

	Verwendungszweck:	
Nachwuchspreis	Preisgeld	60.000,00
Nachwuchspreis Verleihung	Kosten	13.767,44
Internationale Hofer Filmtage	Sponsoring	5.000,00
Festival Max Ophüls	Nachwuchsstudie	15.000,00
Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin GmbH	Ausbildung von Produktionsstudierenden	40.000,00
PRODUZENTENVERBAND e.V., München	Explorer Konferenz/ Nachwuchsprogramm	5.500,00
Hochschule für Fernsehen und Film München	Produktionsstudiengang	73.621,00
Filmakademie Baden-Württemberg GmbH	Hollywood Workshop	40.000,00
VGF Stipendium	Finanzielle Unterstützung & Workshop	64.950,22
AG Kurzfilm	Kurzfilmtag	25.000,00
Mediengründerzentrum NRW	zwei Stipendien für Nachwuchsproduzent:innen	48.000,00
Institut für Urheberrecht	Spende	7.500,00
Kosten Förderungsfonds		398.338,66
Soziale Unterstützungen		5.520,00
Kosten Sozialfonds		**5.520,00**

München, 25.10.2023

VGF Verwertungsgesellschaft für
Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

Anja Braune
Geschäftsführung

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

Stand: 1. Januar 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebots-schreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die *„Sämtlichen Auftragsbedingungen"*.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Prüfung wird gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("*GoA*") risikoorientiert durchgeführt. Dem entsprechend wird die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so geplant und angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Wir werden die von uns als notwendig erachteten Prüfungshandlungen durchführen und einen Vermerk nach § 322 HGB erteilen. Über die Durchführung unserer Prüfung werden wir in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, werden wir, soweit wir es für erforderlich halten, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wir werden damit aber nicht beurteilen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 IVa HGB). Wie berufsüblich, werden wir die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollten wir jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, werden wir dies dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis bringen.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden uns im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Wir stellen ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, uns einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich, sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die uns vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche dem Auftraggeber mündlich erteilt wurde, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) uns rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und uns zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Entwurfsfassungen

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die uns seitdem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet sind.

F. Freistellung
Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

G. Elektronische Datenversendung (E-Mail)
Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

H. Vollständigkeitserklärung
Die von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich
Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand
Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.

Anlage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261/12/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.